

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Ausweisung von Grundzentren

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) ist unter Nummer 2.2.11 1 geregelt: "Die Bestimmung der Grundzentren erfolgt gesondert durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogramms."

Die Bestimmung der Grundzentren soll zukünftig im LEP und nicht mehr in den Regionalplänen erfolgen. Diese Bestimmung der Grundzentren soll spätestens zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der aktuellen Regionalpläne erfolgen. Dies ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bestimmung der Grundzentren und führt zu einer Aufwertung der Grundzentren als Teil des zentralörtlichen Systems.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bis wann und durch welches Verfahren soll im LEP 2025 die Bestimmung der Grundzentren erfolgen?
2. In welcher Art und Weise werden die regionalen Planungsgemeinschaften und die Kommunen in das Verfahren zur Bestimmung der Grundzentren beteiligt?
3. Wie soll die Zielstellung im Gesetzentwurf zum Vorschaltgesetz zur Gebietsreform, wonach künftige Gemeinden zentralörtliche Funktionen wahrnehmen sollen, bei der Bestimmung der Grundzentren im LEP 2025 umgesetzt werden?

Kuschel